



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Gerd Mannes, Markus Bayerbach, Christian Klingen** AfD
vom 21.02.2021

Behinderung einer „Querdenken“-Kundgebung in Amberg

Drucksache 18/7958 kann man entnehmen: „Der Ministerrat hat begrüßt, dass die Präsidien der Polizei bei der weiteren Einsatzbewältigung vergleichbarer Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit, des polizeilichen Kräftenmanagements sowie eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt legen ... Darüber hinaus wird das StMI weitere konzeptionelle Überlegungen anstellen, um die infektionsschutzkonforme Durchführung von Versammlungen in Zeiten der Corona-Pandemie bestmöglich zu gewährleisten.“ (Nr. 7 in http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005000/0000005444_007.pdf)

Die Lokalpresse meldet: „Maximal 200 Teilnehmer, mit Maskenschutz und mit Mindestabstand, so lautete die Vorgabe durch die Stadt für diese zweite Demonstration der ‚Querdenker‘ in Amberg. Deswegen sperrte die Polizei auch am vergangenen Samstag gegen 17 Uhr den Platz vor dem Congress Centrum ab, nachdem sich dieser mit 220 Teilnehmern gefüllt hatte. Circa noch einmal so viele Personen mussten die Kundgebung von außerhalb der Absperrung verfolgen. Der wichtigste Beitrag, die Rede des pensionierten Polizeihauptkommissars [REDACTED] aus München, eines der führenden Köpfe der ‚Querdenker‘-Bewegung, musste aber ausbleiben. Kurz nach Beginn der Veranstaltung hinderten Beamte der Bereitschaftspolizei aus Nürnberg, die wieder zur Verstärkung der örtlichen Einsatzkräfte vor Ort waren, den Ex-Polizeibeamten daran, den Platz zu betreten. ‚Ihm musste der Zugang zum Versammlungsort untersagt werden, da er entgegen des Auflagenbescheids nur einen locker gewebten, handelsüblichen Wollschal und keinen Mund-Nasen-Schutz trug. Von den Einsatzkräften wurde ihm eine frische handelsübliche Mund-Nasen-Bedeckung angeboten. Er nahm diese jedoch nicht an und er musste trotz mehrfacher Belehrung letztlich aus der Versammlung ausgeschlossen werden‘, hieß es dazu im Polizeibericht nach der Veranstaltung. Weiter teilte die Polizei mit, dass gegenüber [REDACTED] nach lautstarken Beschwerden schließlich ein Platzverweis ausgesprochen wurde. Der verließ auch den Versammlungsort in Richtung seines Fahrzeugs. Doch die Auseinandersetzung war damit noch nicht vorbei. Schon einmal, bei einer ‚Querdenker‘-Veranstaltung in München, wurde [REDACTED] ebenfalls von der Polizei an der Teilnahme gehindert. Damals behalf man sich mit einer per Telefon vom Auto aus übertragenen Rede, berichtete der Veranstalter Helmut Bauer gegenüber der Presse. In Amberg versuchte [REDACTED] aber eine noch ‚cleverere‘ Lösung. Über den Umweg über die ACC-Tiefgarage wollte er wieder auf das Gelände kommen, erneut ohne Maske. Doch die Einsatzkräfte entdeckten den 60-Jährigen beim Verlassen des Tiefgaragen-Ausgangs, hielten ihn vom Betreten des Platzes ab. Es drohte zwischenzeitlich sogar die Gefahr einer Eskalation. ‚Es kam zu leichten Widerstandshandlungen, sodass er festgenommen und zur Polizeiinspektion Amberg verbracht wurde. Dort wurde er gegen 20.30 Uhr aus dem Gewahrsam entlassen. Gegen ihn werden nun unter anderem wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte Ermittlungen geführt‘, heißt es über den weiteren Verlauf im Polizeibericht.“ <https://www.onetz.de/oberpfalz/amberg/hauptredner-querdenker-demo-darf-ohne-maske-teilnehmen-id3182929.html>

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Die Pressemitteilung der Polizei ist hier einsehbar: <https://www.nachrichten-oberpfalz.de/versammlung-der-querdenken-szene-am-20-02-2021-in-amberg/>. Manche weitere Szenen z. B. hier: https://www.youtube.com/watch?v=Ce_Ac9xfdS8.

Durch seine Visibilität und seine Auftritte ist der Stadt Amberg und der Polizei die Kenntnis zuzurechnen, dass Herr [REDACTED] eine rechtsgültige Maskenbefreiung besitzt. Dem obigen Video ist zu entnehmen, dass Herr [REDACTED] trotz seiner Befreiung durch Staatsorgane und gegen seinen Willen zwangsweise eine solche übergestülpt wurde. Rein prophylaktisch sei darauf verwiesen, dass das Fragerecht des Abgeordneten nicht auf abgeschlossene Vorgänge begrenzt ist, sondern sich auch auf laufende Verfahren bezieht.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Kundgebungen am 20.02.2020 in Amberg 5
 - 1.1 Welche Kundgebungen fanden am 20.02.2021 in Amberg statt, wie z. B. die „Querdenken“-Kundgebung und deren Gegenkundgebungen (bitte für jede dieser Kundgebungen mindestens genauen Ort, Anmelder, aufrufende Organisationen, tatsächliche maximale Anzahl der Teilnehmer, Anzahl vermuteter Rechtsübertretungen aufschlüsseln)? 5
 - 1.2 Welche Auflagen wurden bei jeder der in 1.1 abgefragten Kundgebungen missachtet (bitte hierfür für jede der abgefragten Kundgebungen die Auflagen lückenlos aufschlüsseln und hierbei die Anzahl der Übertretungen bei jeder der Auflagen darlegen)? 5
 - 1.3 Wie oft wurde vor der in 1.2 abgefragten Übertretung deren Einhaltung beim Betroffenen eingefordert (bitte jede der zu korrigierenden Übertretungen auflisten)? 5
2. Einsatzplanung Amberg 5
 - 2.1 Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei bei der Veranstaltung am 20.02.2021 in Amberg ihre Eingreifschwelle festgelegt (bitte diese darlegen und hierbei alle Vorgaben hierzu aus übergeordneten Behörden, wie z. B. dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration [StMI] etc., offenlegen und deren Einfluss auf die Einschätzung der Gefahrenprognose im Amberg darlegen)? 5
 - 2.2 Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) und/oder der Stadt als Ordnungsbehörde hat die Polizei durch die Stadt Amberg für die Kundgebung und für jede der Gegenkundgebungen am 20.02.2021 erhalten? 5
 - 2.3 Durch welche Behörden war die Staatsregierung oder – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Stadt Amberg bei der in 2.1 abgefragten Kundgebung vor Ort vertreten (bitte uniformiert und zivil vollumfänglich nach Anzahl und Einheit und Behörde, wie z. B. Polizei, Verfassungsschutz, Ordnungsamt etc., aufschlüsseln)? 6
3. Behinderung des Zutritts zur Kundgebung Amberg 6
 - 3.1 In welchem Umfang hat die Polizei einen jeden der Zugänge der in 1 abgefragten Kundgebung mit womöglich auf potenzielle Kundgebungsteilnehmer psychologisch abschreckend wirkenden Barrieren oder sogar mit physischen Hindernissen erschwert oder behindert (bitte hierbei jede Art von Abgitterung, postierte Fahrzeuge und/oder postierte Beamte etc. nach Ort und Umfang und zugewiesenen Aufgaben vor Ort lückenlos aufschlüsseln)? ... 6
 - 3.2 Welche Arten von Gefahren für die in 3.1 abgefragten Kundgebungen sollten durch die in 3.1 abgefragten Maßnahmen abgehalten werden (bitte in konkrete und abstrakte Gefahren aufschlüsseln und den jeweiligen konkreten Anhaltspunkt für jede dieser Gefahren angeben)? 7
 - 3.3 Aufgrund welcher Tatsache war für die in 3.1 abgefragten Kundgebungen bei der in 3.2 abgefragten Gefahrenlage oder für das Bedürfnis, die Kundgebungsteilnehmer zu zählen, kein milderer Mittel als jede der in 3.1 abgefragten Maßnahmen gegeben? 7

4.	Behandlung von Kundgebungsteilnehmern als Störer	7
4.1	In welchem Umfang wurden bei den in 3 abgefragten Hindernissen Teilnehmer polizeilichen Handlungen unterzogen, wie z. B. Zählen der an den Kundgebungsort gelassenen Personen, Kontrollen von Attesten auf Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) etc.?	7
4.2	Aufgrund welcher Rechtsgrundlage meint die Polizei das Recht zu haben, den Zutritt zum Versammlungsgelände von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen zu dürfen/können (bitte entsprechendes Gesetz, Verordnung, Anweisung, Gerichtsurteil so zitieren, dass es auffindbar und für Leser dieser Anfrage recherchierbar ist)?	7
4.3	Aufgrund welcher Rechtsgrundlage hat die Polizei die in 4.2 abgefragten Maßnahmen ausgerechnet auf die Zielgruppe des/der Vortragsredner bzw. Organisatoren fokussiert (bitte entsprechendes Gesetz, Verordnung, Anweisung, Gerichtsurteil so zitieren, dass es auffindbar und für Leser dieser Anfrage recherchierbar und einsehbar ist)?	7
5.	Einsatzbesprechung	8
5.1	Welche Vorgaben von übergeordneter Stelle hat der Beamte, der die Einsatzbesprechung für jede der in 1 angefragten Kundgebungen durchgeführt hat, erhalten (bitte Art und Umfang und Urheber einer jeden dieser Vorgaben angeben)?	8
5.2	Wurden auf der in 5.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der in 1 abgefragten Querdenken-Kundgebung unmittelbar oder auch mittelbar diskreditiert, herablassend dargestellt oder auf irgendeine andere Weise als „Spinner“, „Aluhüte“, „Corona-Leugner“ etc. verunglimpft oder dargestellt, mit der zumindest denkbaren Möglichkeit, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine geringe Einsatzschwelle zu bewirken?	8
5.3	Wurden auf der in 5.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der Gegenkundgebung zu der in 1 abgefragten Querdenken-Kundgebung auf eine Weise dargestellt mit dem Ziel, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine höhere Einsatzschwelle zu bewirken?	8
6.	Polizeiliche Handlungen in Amberg	8
6.1	Wie viele Teilnehmer der in 1.1 abgefragten Kundgebung bzw. der Gegenkundgebung erhielten einen Platzverweis und/oder sind erkennungsdienstlich behandelt worden und/oder verhaftet und/oder in Gewahrsam genommen und/oder erhielten eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?	8
6.2	Auf welcher Rechtsgrundlage wurde dem bekanntermaßen mithilfe eines gültigen Attests vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreiten ██████ das Tragen einer solchen auferlegt?	8
6.3	Welchen Dienstgrad hatte der vor Ort anwesende für den Einsatz verantwortliche Polizeiführer?	9
7.	Verdacht auf kollusives Zusammenwirken von Behördenvertretern in der Polizeiinspektion in Amberg	9
7.1	Aufgrund welcher vermuteten Aufgaben haben sich am 20.01.2021 eine Richterin und eine Ärztin in der Polizeiinspektion in Amberg aufgehalten (bitte hierbei mindestens Zeitpunkt, Urheber, Art und Umfang der Herbeibeorderung einer jeden der beiden Personen, Eintreffen einer jeden der beiden Personen, Art und Umfang der Gespräche einer jeden der beiden Personen untereinander und mit jedem der in der Polizeiinspektion anwesenden Beamten und bei jeder der beiden den Zeitpunkt des Verlassens der Polizeiinspektion aufschlüsseln)?	9
7.2	Aufgrund welcher Tatsachen meinte die in 7.1 abgefragte Ärztin das Recht zu haben, den anwesenden Herrn ██████ gegen dessen Willen mit einer – wie sich im Nachhinein herausstellte – falschen Tatsachenbehauptung zu konfrontieren, er habe Fieber, und Herrn ██████ auf Basis dieser falschen Tatsachenbehauptung – wie sich im Nachhinein herausstellte – fälschlich zu verdächtigen, mit COVID-19 infiziert zu sein?	9

7.3	Welche Personen haben seit 01.01.2020 einen Antrag bei Gericht oder bei einer in der Polizeiinspektion Amberg anwesenden Richterin gestellt, bei Personen, die in der Polizeiinspektion in Amberg in Gewahrsam waren/ sind, einen COVID-19-Test durchzuführen und das in letzter Konsequenz auch zwangsweise durchzusetzen (bitte chronologisch und lückenlos unter Angabe der dienstlichen Funktion des Auftraggebers)?	9
8.	Vorgaben aus Drs. 18/7958	10
8.1	Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten „Querdenken“-Kundgebung der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?	10
8.2	Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten „Querdenken“-Kundgebung der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... des polizeilichen Kräfte-managements ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?	10
8.3	Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten „Querdenken“-Kundgebung der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?	10
	Anlage 1 – Veranstaltungsübersicht	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.03.2021

1. Kundgebungen am 20.02.2020 in Amberg

- 1.1 Welche Kundgebungen fanden am 20.02.2021 in Amberg statt, wie z. B. die „Querdenken“-Kundgebung und deren Gegenkundgebungen (bitte für jede dieser Kundgebungen mindestens genauen Ort, Anmelder, aufrufende Organisationen, tatsächliche maximale Anzahl der Teilnehmer, Anzahl vermuteter Rechtsübertretungen aufschlüsseln)?

Die erfragten Informationen können der beigefügten Anlage entnommen werden.

- 1.2 Welche Auflagen wurden bei jeder der in 1.1 abgefragten Kundgebungen missachtet (bitte hierfür für jede der abgefragten Kundgebungen die Auflagen lückenlos aufschlüsseln und hierbei die Anzahl der Übertretungen bei jeder der Auflagen darlegen)?
- 1.3 Wie oft wurde vor der in 1.2 abgefragten Übertretung deren Einhaltung beim Betroffenen eingefordert (bitte jede der zu korrigierenden Übertretungen auflisten)?

Verstöße gegen die versammlungsrechtlichen Beschränkungen waren nicht festzustellen, da 16 Personen bereits vor Betreten der Versammlungsfläche am Ernst-Michl-Platz aufgrund der fortgesetzten Weigerung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, polizeilich abgewiesen werden mussten.

2. Einsatzplanung Amberg

- 2.1 Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei bei der Veranstaltung am 20.02.2021 in Amberg ihre Eingreifschwelle festgelegt (bitte diese darlegen und hierbei alle Vorgaben hierzu aus übergeordneten Behörden, wie z. B. dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration [StMI] etc., offenlegen und deren Einfluss auf die Einschätzung der Gefahrenprognose im Amberg darlegen)?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Versammlung am Ernst-Michl-Platz bezieht.

Für die Beurteilung der Lage bezog die einsatzführende Dienststelle im Vorfeld der Versammlung alle Informationen und Erfahrungen aus dem Kooperationsgespräch mit dem Versammlungsleiter und den vorangegangenen, ähnlich gelagerten Versammlungslagen in die Lagebewertung mit ein. Dies beinhaltete etwa die Weigerung des Versammlungsleiters, Personen ohne erforderliche Mund-Nasen-Bedeckung aus der Versammlung auszuschließen. Auch bestanden Erkenntnisse zu nicht unerheblichen Teilnehmerüberschreitungen, Unterschreitungen von Mindestabständen sowie Verstößen gegen die Maskentragepflicht im Zusammenhang mit der zurückliegenden wesensgleichen Versammlung am 23.01.2021 in Amberg. Vorgaben einer übergeordneten Stelle ergingen hierzu nicht.

- 2.2 Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und/oder der Stadt als Ordnungsbehörde hat die Polizei durch die Stadt Amberg für die Kundgebung und für jede der Gegenkundgebungen am 20.02.2021 erhalten?

Die Regelungen des LStVG finden bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG) und Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) keine Anwendung. Weisungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ergingen zudem nicht.

2.3 Durch welche Behörden war die Staatsregierung oder – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Stadt Amberg bei der in 2.1 abgefragten Kundgebung vor Ort vertreten (bitte uniformiert und zivil vollumfänglich nach Anzahl und Einheit und Behörde, wie z. B. Polizei, Verfassungsschutz, Ordnungsamt etc., aufschlüsseln)?

Behörde	Einsatzkräfte	davon zivil
Polizeipräsidium Oberpfalz	37	13
Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei	68	0

Über Details zum Einsatz von Mitarbeitern oder V-Leuten des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) erteilt die Staatsregierung grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte, und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz erfolgt ist oder nicht.

Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

So könnten Aussagen über V-Leute im Einsatz an der Demonstration teilnehmenden Personen aus dem extremistischen Spektrum Rückschlüsse auf die Existenz etwaiger nachrichtendienstlicher Zugänge in ihrem Umfeld ermöglichen. Insbesondere könnten diese Personen in die Lage versetzt werden, durch gezielt gesteuerte Informationen etwaige V-Leute des BayLfV zu enttarnen, was für diese mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre. Die Folge wäre eine Verschlechterung der Zugangslage des BayLfV in die Szene, da die Zusammenarbeit sowohl mit eventuell bereits eingesetzten als auch die Gewinnung neuer V-Leute wesentlich davon abhängen, das Risiko einer Enttarnung so gering wie möglich zu halten. Der Einsatz von V-Leuten zählt zu den effektivsten nachrichtendienstlichen Mitteln für eine kontinuierliche Informationsgewinnung und ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Den Betroffenen wird hierbei, um sie nicht zu gefährden und ihnen auch weiterhin ihre Informationstätigkeit im Interesse des Verfassungsschutzes zu ermöglichen, strikte Vertraulichkeit zugesichert.

Die Informationen würden die operative Arbeitsweise des BayLfV offenlegen, die Einsatzstrategie des Verfassungsschutzes beeinträchtigen und könnten zu einer Gefährdung von Leib, Leben und der Gesundheit von Personen führen. Gleiches gilt für Aussagen über eine etwaige Anwesenheit von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der möglichen Gefährdung etwaiger V-Personen oder Mitarbeiter des BayLfV folgt, dass eine Beantwortung auch nicht unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, möglich ist. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (BVerfGE 146, 1, RdNr. 125).

3. Behinderung des Zutritts zur Kundgebung Amberg

3.1 In welchem Umfang hat die Polizei einen jeden der Zugänge der in 1 abgefragten Kundgebung mit womöglich auf potenzielle Kundgebungsteilnehmer psychologisch abschreckend wirkenden Barrieren oder sogar mit physischen Hindernissen erschwert oder behindert (bitte hierbei jede Art von Abgitterung, postierte Fahrzeuge und/oder postierte Beamte etc. nach Ort und Umfang und zugewiesenen Aufgaben vor Ort lückenlos aufschlüsseln)?

Zur Einhaltung der Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Versammlungsbescheids der Stadt Amberg wurden die drei Zugänge zur Versammlungsfläche am Ernst-Michl-Platz unter Verwendung von Sperrgittern und polizeilichen Einsatzfahrzeugen kanalisiert. Eine ausreichende Durchgangsbreite für

zuströmende Versammlungsteilnehmer war jederzeit gegeben. Die Durchgangsstellen wurden polizeilich betreut.

Hinsichtlich der Aufgaben der dort eingesetzten Polizeikräfte darf auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen werden.

3.2 Welche Arten von Gefahren für die in 3.1 abgefragten Kundgebungen sollten durch die in 3.1 abgefragten Maßnahmen abgehalten werden (bitte in konkrete und abstrakte Gefahren aufschlüsseln und den jeweiligen konkreten Anhaltspunkt für jede dieser Gefahren angeben)?

Die Einhaltung der durch die Stadt Amberg im Versammlungsbescheid erlassenen Beschränkungen diene der Abwehr von konkreten Gefahren für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit sowie die Rechtsordnung.

Auf die Antwort zu Frage 2.1 darf im Übrigen verwiesen werden.

3.3 Aufgrund welcher Tatsache war für die in 3.1 abgefragten Kundgebungen bei der in 3.2 abgefragten Gefahrenlage oder für das Bedürfnis, die Kundgebungsteilnehmer zu zählen, kein milderes Mittel als jede der in 3.1 abgefragten Maßnahmen gegeben?

Mildere Mittel als die Zählung von Teilnehmern sind der Staatsregierung zur Einhaltung einer Teilnehmerbeschränkung nicht bekannt. Auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 3.2 darf im Übrigen verwiesen werden.

4. Behandlung von Kundgebungsteilnehmern als Störer

4.1 In welchem Umfang wurden bei den in 3 abgefragten Hindernissen Teilnehmer polizeilichen Handlungen unterzogen, wie z. B. Zählen der an den Kundgebungsort gelassenen Personen, Kontrollen von Attesten auf Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) etc.?

Zur Einhaltung der versammlungsrechtlichen Beschränkung wurde eine Zählung von Teilnehmern an den Zugängen zur Versammlung vorgenommen. Darüber hinaus wurden Personen angesprochen, die keine bzw. eine nur unzureichende Mund-Nasen-Bedeckung trugen. Sofern eine Befreiung von der Tragepflicht glaubhaft gemacht werden konnte, wurde der Zugang zur Versammlung ermöglicht.

4.2 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage meint die Polizei das Recht zu haben, den Zutritt zum Versammlungsgelände von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen zu dürfen/können (bitte entsprechendes Gesetz, Verordnung, Anweisung, Gerichtsurteil so zitieren, dass es auffindbar und für Leser dieser Anfrage recherchierbar ist)?

4.3 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage hat die Polizei die in 4.2 abgefragten Maßnahmen ausgerechnet auf die Zielgruppe des/der Vortragsredner bzw. Organisatoren fokussiert (bitte entsprechendes Gesetz, Verordnung, Anweisung, Gerichtsurteil so zitieren, dass es auffindbar und für Leser dieser Anfrage recherchierbar und einsehbar ist)?

Rechtsgrundlage für polizeiliche Beschränkungen von Versammlungen unter freiem Himmel sind Art. 15 i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Versammlungsgesetz und § 7 Abs. 1 Satz 2 der seinerzeit geltenden Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zu keinem Zeitpunkt eine Fokussierung polizeilicher Kontrollmaßnahmen auf einzelne Personen oder Personengruppen gelenkt wurde. Erforderliche Kontrollmaßnahmen richteten sich stets nach sicherheitsrelevanten Feststellungen der an den Zugängen zur Versammlungsfläche eingesetzten Polizeikräfte (z. B. erkennbares Fehlen einer Mund-Nasen-Bedeckung).

5. Einsatzbesprechung**5.1 Welche Vorgaben von übergeordneter Stelle hat der Beamte, der die Einsatzbesprechung für jede der in 1 angefragten Kundgebungen durchgeführt hat, erhalten (bitte Art und Umfang und Urheber einer jeden dieser Vorgaben angeben)?**

Der Polizeiführer hat sich neben den gesetzlichen Grundlagen und dem Versammlungsbescheid der Stadt Amberg auch an den durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration herausgegebenen Leitlinien im „Konzept für die infektionsschutzkonforme Durchführung von Versammlungen“ orientiert, deren Inhalt unter anderem in den Fragen 8.1 bis 8.3 dargestellt wird.

5.2 Wurden auf der in 5.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der in 1 abgefragten Querdenken-Kundgebung unmittelbar oder auch mittelbar diskreditiert, herablassend dargestellt oder auf irgendeine andere Weise als „Spinner“, „Aluhüte“, „Corona-Leugner“ etc. verunglimpft oder dargestellt, mit der zumindest denkbaren Möglichkeit, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine geringe Einsatzschwelle zu bewirken?

Nein.

5.3 Wurden auf der in 5.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der Gegenkundgebung zu der in 1 abgefragten Querdenken-Kundgebung auf eine Weise dargestellt mit dem Ziel, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine höhere Einsatzschwelle zu bewirken?

Gegenkundgebungen waren weder angezeigt noch festzustellen.

6. Polizeiliche Handlungen in Amberg**6.1 Wie viele Teilnehmer der in 1.1 abgefragten Kundgebung bzw. der Gegenkundgebung erhielten einen Platzverweis und/oder sind erkennungsdienstlich behandelt worden und/oder verhaftet und/oder in Gewahrsam genommen und/oder erhielten eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?**

Polizeiliche Maßnahme	Anzahl
Erkennungsdienstliche Behandlungen	15
Platzverweise	15
Ingewahrsamnahmen	1
Festnahmen	0
Strafanzeige – §§ 113, 223, 224 Strafgesetzbuch (StGB)	1

6.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wurde dem bekanntermaßen mithilfe eines gültigen Attests vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreiten ████████ das Tragen einer solchen auferlegt?

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen ergab sich aus § 7 Abs. 1 Satz 3 der am 20.02.2021 gültigen Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

6.3 Welchen Dienstgrad hatte der vor Ort anwesende für den Einsatz verantwortliche Polizeiführer?

Der verantwortliche Polizeiführer führt die Amtsbezeichnung „Polizeidirektor“.

7. Verdacht auf kollusives Zusammenwirken von Behördenvertretern in der Polizeiinspektion in Amberg**7.1 Aufgrund welcher vermuteten Aufgaben haben sich am 20.01.2021 eine Richterin und eine Ärztin in der Polizeiinspektion in Amberg aufgehalten (bitte hierbei mindestens Zeitpunkt, Urheber, Art und Umfang der Herbeibeorderung einer jeden der beiden Personen, Eintreffen einer jeden der beiden Personen, Art und Umfang der Gespräche einer jeden der beiden Personen untereinander und mit jedem der in der Polizeiinspektion anwesenden Beamten und bei jeder der beiden den Zeitpunkt des Verlassens der Polizeiinspektion aufschlüsseln)?**

Eine männliche Person verlangte nach ihrer Ingewahrsamnahme und Verbringung in den Haftraum der Polizeiinspektion Amberg aus nicht mitgeteilten Gründen eine ärztliche Behandlung. Durch die Polizei wurde daraufhin eine Allgemeinärztin telefonisch verständigt, welche um 18.42 Uhr bei der Polizeiinspektion Amberg eintraf und anschließend mit der Untersuchung bei dem Betroffenen begann. Gleichzeitig wurde die grundsätzliche Verwahrhaftigkeit des Betroffenen in einem polizeilichen Haftraum medizinisch festgestellt.

Zur Bestätigung der polizeilichen Gewahrsamnahme wurde die zuständige Richterin telefonisch informiert und traf gegen 19.00 Uhr zur Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person bei der Polizeiinspektion Amberg ein.

Über Art und Umfang der Gespräche zwischen der Ärztin und der Richterin liegen keine Erkenntnisse vor. Die Richterin führte kurze Gespräche mit dem Leiter und dem polizeilichen Sachbearbeiter bezüglich der angeordneten und bestätigten Maßnahmen gegen die in Gewahrsam genommene Person. Auch die Ärztin führte kurze Gespräche mit dem Leiter und dem polizeilichen Sachbearbeiter bezüglich der Durchführung der angeordneten ärztlichen Untersuchung. Der Zeitpunkt des Verlassens der Polizeiinspektion Amberg ist für beide Personen nicht bekannt.

7.2 Aufgrund welcher Tatsachen meinte die in 7.1 abgefragte Ärztin das Recht zu haben, den anwesenden Herrn ████████ gegen dessen Willen mit einer – wie sich im Nachhinein herausstellte – falschen Tatsachenbehauptung zu konfrontieren, er habe Fieber, und Herrn ████████ auf Basis dieser falschen Tatsachenbehauptung – wie sich im Nachhinein herausstellte – fälschlich zu verdächtigen, mit COVID-19 infiziert zu sein?

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, die medizinischen Befunde einer Ärztin zu bewerten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Betroffene selbst eine ärztliche Untersuchung verlangte.

7.3 Welche Personen haben seit 01.01.2020 einen Antrag bei Gericht oder bei einer in der Polizeiinspektion Amberg anwesenden Richterin gestellt, bei Personen, die in der Polizeiinspektion in Amberg in Gewahrsam waren/sind, einen COVID-19-Test durchzuführen und das in letzter Konsequenz auch zwangsweise durchzusetzen (bitte chronologisch und lückenlos unter Angabe der dienstlichen Funktion des Auftraggebers)?

Dem zuständigen Polizeipräsidium Oberpfalz ist diesbezüglich kein Fall bekannt.

8. Vorgaben aus Drs. 18/7958**8.1 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten „Querdenken“-Kundgebung der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?**

Seitens der Polizeiinspektion Amberg wurde das beabsichtigte polizeiliche Vorgehen gegenüber dem Versammlungsleiter im Kooperationsgespräch transparent dargelegt und mit diesem abgesprochen (u. a. Sperrkonzept beim Zugang zum Versammlungsgelände). Im Rahmen des Polizeieinsatzes kamen mehrere Kommunikationsbeamte zum Einsatz, welche die Versammlungsteilnehmer sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger über das Vorgehen der Polizei und die rechtlichen Rahmenbedingungen fortwährend informierten. Aufgrund des regelmäßig erhöhten öffentlichen Interesses an Versammlungslagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde im Nachgang des Polizeieinsatzes eine Pressemitteilung verfasst.

8.2 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten „Querdenken“-Kundgebung der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... des polizeilichen Kräfte-Managements ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?

Das polizeiliche Kräfte-Management der Polizeiinspektion Amberg richtete sich nach den zu bewältigenden Aufgabenfeldern, welche aus der Beurteilung der Gesamtlage resultierten. In diese wurden alle vorhandenen Informationen zur hier gegenständlichen Versammlungslage (u. a. Teilnehmerzahlen, Zusammensetzung, Gefährdungspotenzial, örtliche Gegebenheiten) sowie der Verlauf vergangener Versammlungslagen mit einbezogen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

8.3 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten „Querdenken“-Kundgebung der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?

Der polizeiliche Schwerpunkt wurde auf Kommunikation, Präsenz und Deeskalation gelegt. Personen, die gegen die rechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen verstießen, wurden – nach vorheriger Androhung – aus der Versammlung ausgeschlossen und des Platzes verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8.1 verwiesen.

Anlage 1 – Veranstaltungsübersicht

Thema	„Wir wollen öffnen (Gaststätten, Läden, usw. Keine FFP2 Maskenpflicht – Ende der Pandemie“
Ort:	Amberg, Ernst-Michi-Platz
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	Unbekannt
Teilnehmer:	220
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	1 x tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte/gefährliche Körperverletzung

Thema	„Diskussion der Anwohner mit FDP-Stadtratsfraktion wegen Freiflächenphotovoltaikanlage“
Ort:	Amberg, Am Postweiher
Veranstalter:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	Unbekannt
Teilnehmer:	30
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	Keine